Motion betreffend Anstellungsbedingungen höchstes Kader nach privatrechtlichen Grundsätzen

19.5187.01

Die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen geregelt. Das Personalgesetz sowie die dazugehörige Verordnung regeln die Einzelheiten der Arbeitsverhältnisse in ihren Grundzügen. Diese sind starr und lassen keine Ausnahmen, d.h. Anstellungsverhältnis auf privat-rechtlicher Basis, in begründeten Fällen zu. Dies war nicht immer so. Vor Inkrafttreten des heutigen Personalgesetzes vom 17. November 1999 war der Abschluss von privat- rechtlichen Arbeitsverträgen möglich und üblich. Gemäss §27 der Verordnung zum Personalgesetz mussten im Zuge der Aufhebung des Beamtengesetzes sämtliche als privatrechtlich bezeichneten Arbeitsverträge bis zum 30. Juni 2001 in öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge umgewandelt werden.

Die starren Regelungen des Personalgesetzes, die zu einheitlichen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal führen, mögen für die Arbeitsverhältnisse eines sehr grossen Teils der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertretbar sein, obwohl auch andere Lösungen denkbar sind. So definiert beispielsweise der Kanton Aargau die Bestimmungen des OR als Minimalstandard und erklärt die Vorschriften von Art. 334-337 des Schweizerischen Obligationenrechts für den Abschluss eines befristeten oder unbefristeten Anstellungsverhältnisses, für die Probezeit, für die ordentliche Auflösung, für die fristlose Auflösung, für den Kündigungsschutz und für das Verfahren bei Entlassung ganzer Gruppen zum kantonalen öffentlichen Recht. Wie das Basler Personalgesetz verweist auch das Bundespersonalgesetz auf die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit das Gesetz selbst oder andere Gesetze nichts Abweichendes regeln, geht aber einen Schritt weiter: Bundesrat und die als Arbeitgeber bezeichneten Behörden können bestimmte Personalkategorien resp. einzelne Angestellte dem OR unterstellen. Es ist schliesslich auch darauf hinzuweisen, dass in der Verordnung zum Bundespersonalgesetz die Kündigungsmöglichkeiten beim höheren Kader erweitert werden.

Die Motionäre beabsichtigen nicht die Einführung von privatrechtlichen Arbeitsverträgen auf allen Personalebenen. Hingegen erachten sie es als richtig und wünschenswert, dass das oberste Kader nach privatrechtlichen Aspekten, d.h. gemäss den Regelungen des Obligationenrechts, angestellt werden können. Diese Möglichkeit drängt sich umso mehr auf, als die Formulierungen der Anstellungsvoraussetzungen sich immer mehr jenen in der Privatwirtschaft angenähert haben und sich die Funktionsbezeichnungen kaum mehr unterscheiden.

So haben auch die Kantonsangestellten dieser Personalkategorie über eine Ausbildung und Erfahrung zu verfügen, wie diese in Management- und höchsten Führungspositionen in der Privatwirtschaft vorhanden sein müssen. Gleiches gilt auch in Bezug auf das Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Eine Trennung vom obersten Kader soll nach OR-Regeln durchgeführt werden können, im Gegenzug zu dieser Erleichterung sollen faire Abfindungen vereinbart werden können.

Von der privatrechtlichen Anstellungsmöglichkeit ausgenommen werden sollen alle vom Volk und vom Grossen Rat gewählten Magistratspersonen.

Die Motionäre bitten den Regierungsrat, innerhalb eines Jahres eine Änderung des Personalgesetzes vorzulegen, welche es ermöglicht, die dem höchsten Kader angehörenden Kantonsangestellten nach privatrechtlichen Grundzügen anzustellen resp. deren Arbeitsverträge dem Obligationenrecht zu unterstellen.

Andreas Zappalà, David Jenny, Luca Urgese, Peter Bochsler, Stephan Mumenthaler, Christian C. Moesch, Christophe Haller, Mark Eichner, Beat Braun, Martina Bernasconi